

# Im Vergleich: Neuregelungen im EEG 2023 vs EEG 2021

Überblick über gesetzliche Regeln zum Anschluss, Abnahme und Vergütung von Strom aus Erneuerbaren Energien

SUSANNE JUNG

- Ohne Gewähr auf Richtigkeit
- Ohne Anspruch auf Vollständigkeit
- SFV-Vorschläge zum Bürokratieabbau:  
<https://www.sfv.de/aktuelles/buerokratie-abbauen-eeeg2023>

<b>EEG 2021</b> Fassung vom 16. Juni 2021 (galt bis 25.5.2022)	<b>EEG 2023</b> Fassung vom 8. Oktober 2022, in Kraft ab 1.1. 2023
<p>■ <b>Ziel des Gesetzes (§ 1 EEG 2021/2023)</b>            Erhöhung des Anteils Erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch</p>	
<i>bis 2030 = 65 Prozent</i>	<i>bis 2030 = 80 Prozent</i>
<p>■ <b>Grundsätze beim Ausbau Erneuerbarer Energien (aus § 2 EEG 2021)</b>  <b>Besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien (aus § 2 EEG 2023)</b></p>	
<i>Erneuerbare sollen in das bestehende Energieversorgungssystem integriert werden, die Ausschreibung und Marktintegration sind vorrangig und die Kosten für den Strom sollen geringgehalten und angemessen verteilt werden.</i>	<i>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Erneuerbare Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</i>
<p>■ <b>Zeitliche Transformation (aus § 1a EEG 2021/2023)</b></p>	
<i>Die Treibhausgasneutralität soll 2050 erreicht werden.</i>	<i>Nach dem Kohleausstieg wird die Treibhausgasneutralität angestrebt. Danach soll der Ausbau der Erneuerbaren marktgetrieben erfolgen.</i>
<p>■ <b>Begriffsbestimmungen: ausgewählte Änderungen (aus § 3 EEG 2021/2023)</b></p>	
<i>„ausgeförderte Anlagen“: Der Anspruch auf Zahlung einer Vergütung wird auf Anlagen bis maximal 100 kW begrenzt. Keine Vergütung gibt es für ausgeförderte Windenergieanlagen.</i>	<i>„ausgeförderte Anlagen“: Die Leistungsbegrenzung fällt weg. Alle ausgeförderten Anlagen, die vor dem 1.1.2021 in Betrieb gesetzt wurden, erhalten den Anspruch auf Vergütung.</i>
<i>„Ausschreibungen“: Bei Solaranlagen gibt es keine Differenzierung nach Anbringung und Standort.</i>	<i>Für Solaranlagen werden zwei Ausschreibungs-Segmente festgelegt:  <u>Erstes Segment:</u> Freiflächenanlagen und Anlagen auf, an und in baulichen Anlagen  <u>Zweites Segment:</u> Anlagen auf, an und in Gebäuden und Lärmschutzwänden</i>
<p>Grundsätze für „Bürgerenergiegesellschaft“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestanzahl: 10 natürliche Personen als stimmberechtigtes Mitglied oder stimmberechtigter Anteilseigner</li> <li>- Mind. 51 % der Stimmrechte müssen bei natürlichen Personen liegen, die seit mind. 1 Jahr in der kreisfreien Stadt o. Landkreis mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind</li> <li>- kein Mitglied darf mehr als 10 % der Stimmrechte der Gesellschaft halten</li> </ul>	<p>Grundsätze für „Bürgerenergiegesellschaft“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestanzahl: 50 natürliche Personen als stimmberechtigtes Mitglied oder stimmberechtigter Anteilseigner</li> <li>- Mind. 75 % der Stimmrechte müssen bei natürlichen Personen liegen, die in einem PLZ-Gebiet wohnen, das ganz oder teilweise im Umkreis von 50 km um die geplante Anlage befindet (Solaranlagen = äußere Rand der Anlage, Windenergie = Turmmitte)</li> <li>- kein Mitglied darf mehr als 10 % der Stimmrechte der Gesellschaft halten</li> <li>- Stimmrechte dürfen bei natürlichen Personen, Kleinunternehmen und Klein- bzw. mittleren Unternehmen oder kommunalen Gebietskörperschaften liegen.</li> </ul>

EEG 2021	EEG 2023
<u>Fassung vom 16. Juni 2021 (galt bis 25.5.2022)</u>	<u>Fassung vom 8. Oktober 2022, in Kraft ab 1.1. 2023</u>
<b>■ Ausbaupfad: Steigerung der installierten Leistung (aus § 4 EEG 2021/2023)</b>	
➤ Windenergie	
2022: 57 GW	-
2024: 62 GW	2024: 69 GW
2026: 65 GW	2026: 84 GW
2028: 68 GW	2028: 99 GW
2030: 71 GW	2030: 115 GW
-	2035: 157 GW
-	2040: 160 GW
➤ Solarenergie	
2022: 63 GW	
2024: 73 GW	2024: 88 GW
2026: 83 GW	2026: 128 GW
2028: 95 GW	2028: 172 GW
2030: 100 GW	2030: 215 GW
	2035: 309 GW
	2040: 400 GW
<b>■ Strommengenpfad (aus § 4a EEG 2021/2023)</b>	
2021: 259 GW	-
2022: 269 GW	-
2023: 281 GW	2023: 287 GW
2024: 295 GW	2024: 310 GW
2025: 308 GW	2025: 346 GW
2026: 318 GW	2026: 388 GW
2027: 330 GW	2027: 433 GW
2028: 350 GW	2028: 479 GW
2029: 376 GW	2029: 533 GW
-	2030: 600 GW
<b>■ Finanzielle Beteiligung der Kommunen (aus § 6 EEG 2021/2023)</b>	
Sie beträgt 0,2 Ct/kWh und gilt für EE-Anlagen ab 750 kW, die sich im Umkreis der Anlage befinden (Windenergie: 2500 m zur Turmmitte, Solaranlage = Gemeinde- oder gemeindefreies Gebiet, Option zur Aufteilung)	Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinden bleibt mit 0,2 Ct/kWh gleich, gilt nun aber für alle Anlagen ab 1 MW. (Windenergie: 2500 m zur Turmmitte, Solaranlage: Gemeinde- oder gemeindefreies Gebiet, Option zur Aufteilung)

## EEG 2021

Fassung vom 16. Juni 2021 (galt bis 25.5.2022)

## EEG 2023

Fassung vom 8. Oktober 2022, in Kraft ab 1.1. 2023

### ■ Anschluss (aus § 8 EEG 2021/2023)

Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt den Zeitplan nach Satz 1 nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens, können die Anlagen angeschlossen werden.

Bei allen anderen Anlagen muss der Netzbetreiber den Anschlussbegehrenden nicht nur den Zeitplan zum Netzanschluss, alle Informationen zur Prüfung des Verknüpfungspunktes inkl. Netzdaten und einen nachvollziehbaren Kostenvoranschlag unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Wochen vorlegen.

Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt den Zeitplan nach Satz 1 nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. Als günstigster Verknüpfungspunkt gilt der vorhandene Grundstücksanschlusspunkt. Mehrere Anlagen werden leistungsmäßig zusammengefasst.

Neu: Bei allen anderen Anlagen muss der Netzbetreiber den Anschlussbegehrenden nicht nur den Zeitplan zum Netzanschluss, alle Informationen zur Prüfung des Verknüpfungspunktes inkl. Netzdaten und einen nachvollziehbaren Kostenvoranschlag unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Wochen vorlegen.

Außerdem muss dargelegt werden, ob bei der Herstellung des Netzanschlusses ausnahmsweise der Netzbetreiber anwesend sein muss. Wenn ja, ist dies einfach und verständlich zu erklären.

Wenn Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen bis 30 kW die Information nach nicht fristgerecht übermitteln, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen auch ohne die Anwesenheit des Netzbetreibers angeschlossen werden.

Ab dem 1. Januar 2025 müssen Netzbetreiber alle allgemeinen Informationen zum Netzanschluss zur Verfügung stellen, das Anschlussbegehren über das Webportal möglich machen und die Bearbeitung innerhalb von einem Monat sicherstellen. Formate und Inhalte des Webportals sollen möglichst vereinheitlicht werden.

<b>EEG 2021</b> <i>Fassung vom 16. Juni 2021 (galt bis 25.5.2022)</i>	<b>EEG 2023</b> <i>Fassung vom 8. Oktober 2022, in Kraft ab 1.1. 2023</i>
<p align="center">■ <b>Technische Vorgaben (aus § 9 EEG 2021/2023)</b></p>	
<p><i>Sobald technische Möglichkeit vorhanden:</i>  <i>Verpflichtende Ausstattung mit technischen Einrichtungen zur Abrufung der IST-Einspeisung und er stufenlosen Fernsteuerbarkeit (Smart Meter Gateway) für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und für Anlagen ab 25 kW</i></p> <p><i>Verpflichtende Ausstattung mit technischen Einrichtungen zur Abrufung der IST-Einspeisung, Anlagen von 7- 25 kW</i></p> <p><i>Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 kW - Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung oder Regelbarkeit</i></p>	<p><i>Sobald technische Möglichkeit vorhanden:</i>  <i>Verpflichtende Ausstattung mit technischen Einrichtungen zur Abrufung der IST-Einspeisung und er stufenlosen Fernsteuerbarkeit (Smart Meter Gateway) für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und für Anlagen ab 25 kW</i></p> <p><i>Verpflichtende Ausstattung mit technischen Einrichtungen zur Abrufung der IST-Einspeisung, Anlagen von 7- 25 kW</i></p> <p><i>Keine Einschränkungen mehr für Anlagen bis höchstens 25 kW; gilt auch für Bestandsanlagen bis 7 kW (<a href="#">Bt-Dr. 20/3497</a>)</i></p>
<p align="center">■ <b>Netzanschluss (aus § 16 EEG 2021/2023)</b></p>	
<p><i>Die notwendigen Kosten des Netzanschlusses an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 oder 2 sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und <u>des bezogenen</u> Stroms trägt der Anlagenbetreiber.</i></p> <p><i>Weist der Netzbetreiber den Anlagen einen anderen Verknüpfungspunkt zu, muss er die daraus resultierenden Mehrkosten tragen.</i></p>	<p><i>Regelung wurde wortgleich übernommen.</i></p> <p><i>Keine Lösung des Problems, dass für den minimalen Strombezug von Wechselrichtern im Standby (=Bezugsstrom) Grundgebühren und Arbeitspreise abgerechnet werden (z.B. für 1 kWh Bezugsstrom = 100 €/Jahr)</i></p>
<p align="center">■ <b>Zahlungsanspruch (aus § 19 EEG 2021/2023)</b></p>	
<p><i>Festlegung des Anspruchs auf Zahlung einer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Marktprämie (bei Direktvermarktung nach Anlage 1 des Gesetzes)</i></li> <li>- <i>Einspeisevergütung</i></li> <li>- <i>Mieterstromzuschlag</i></li> </ul>	<p><i>Festlegung des Anspruchs auf Zahlung einer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Marktprämie (bei Direktvermarktung nach Anlage 1 des Gesetzes)</i></li> <li>- <i>Einspeisevergütung</i></li> <li>- <i>Mieterstromzuschlag</i></li> </ul> <p><i>Der Anspruch entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>der Anlagenbetreiber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist (wer stellt das fest?) oder</i></li> <li>- <i>offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission bestehen.</i></li> <li>- <i>Wenn der Anlagenbetreiber nach erfolgreichen Ausschreibungen nicht mit dem Bieter identisch ist.</i></li> </ul>
<p align="center">■ <b>Bürgerenergiegesellschaften (aus § 22 b 2023)</b></p>	
	<p><i>Umfangreiche Regelung als Voraussetzung der Inanspruchnahme der Ausschreibungsfreiheit für Windenergieanlagen bis 18 MW (§ 22 (2) EEG 2023) und Solaranlagen bis 6 MW (§22 (3) EEG 2023), Die SFV-Kritik finden Sie <a href="#">hier</a>.</i></p>

<b>EEG 2021</b> Fassung vom 16. Juni 2021 (galt bis 25.5.2022)	<b>EEG 2023</b> Fassung vom 8. Oktober 2022, in Kraft ab 1.1. 2023
<p align="center">■ <b>Aufrechnung § 27 EEG 2021 / 2023</b></p>	
<p>Die Aufrechnung von Ansprüchen des Anlagenbetreibers auf Zahlung einer Vergütung mit einer Forderungen des Netzbetreibers sind nur zulässig, wenn diese unbestritten und rechtskräftig sind.</p> <p>(Die unbestimmte Formulierung „unbestritten“ führt leider zu Unklarheiten, da einmal gekürzte Abrechnungen häufig nur mit juristischen Beistand rückabgewickelt werden.)</p>	<p>Die Regelung aus dem EEG 2021 sind weitestgehend übernommen worden.</p> <p>Neu: Netzbetreiber können nun Ansprüche auf Zahlung einer Umlage gegen Umlagenschuldner, die zugleich Anlagenbetreiber sind, mit Ansprüchen dieser Anlagenbetreiber auf Zahlung nach diesem Teil aufrechnen. Die EEG-Umlage wurde im Juli 2022 abgeschafft. Somit gilt Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber:innen nur bis zu diesem Zeitpunkt.</p>
<p align="center">■ <b>Ausschreibungsverfahren §§ 28 ff EEG 2021 / 2023</b></p>	
<p>Marktgetriebene, regelungsintensive Festlegung von Vergütungen</p> <p>Eingrenzung des Ausbaus von Windanlagen (Offshore, OnShore, Solaranlagen ab 750 MW auf Freiflächen und Gebäuden / baulichen Anlagen, innovationsausschreibungen)</p>	<p>Grundsätze der Ausschreibungen bleiben im Wesentlichen bestehen, Ausschreibungspflicht für alle Anlagen ab 1 MW</p> <p>Wenn jährliche Ausschreibungsmengen nicht abgerufen werden, droht eine Reduzierung durch die BNetzA für das nächste Jahr. Das EEG 2023 regelt im § 28e „Innovationsausschreibungen“, und neuerdings auch im § 28f Ausschreibungen für „innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung“ und in § 28g für „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff“.</p>
<p align="center">■ <b>Vergütungsregelungen für Solarstrom § 48 EEG 2021 / 2023</b></p>	
<p>Anzulegender Wert: 6,01 Ct/kWh für Solaranlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- An, auf und in Gebäuden und baulichen Anlagen, die vorrangig für andere Zwecke als Solarenergieerzeugung errichtet wurden.</li> <li>- Flächen mit Verfahren nach § 38 BauGB</li> <li>- Flächen im Bereich von beschlossenen Bebauungsplänen (mit zeitlichen Einschränkungen) und örtlichen Voraussetzungen</li> <li>- A) bis zu 200 m entlang von Schienenwegen und Autobahnen, mit einem freien 15m breiten Korridor</li> <li>- B) versiegelten Flächen</li> <li>- C) Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher und militärischer Nutzung</li> </ul> <p>Die Staffelvergütungen für Anlagen an, auf und in Gebäuden oder einer Lärmschutzwand findet man unter <a href="http://www.sfv.de/solaranlagenberatung/eeg-verguetungen">www.sfv.de/solaranlagenberatung/eeg-verguetungen</a></p> <p>Die Vergütungen werden monatlich abgesenkt.</p>	<p>Anzulegender Wert: 7 Ct/kWh für Solaranlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie EEG 2021, Außerdem auch für</li> <li>- Garten-PV bis 20 kW</li> <li>- Flächen der Abfallbeseitigungsanlagen</li> <li>- Bis zu 500 m entlang von Schienenwegen und Autobahnen (keine Pflicht zum Randstreifen!)</li> <li>- Floating-PV</li> <li>- Agrar-PV (nicht auf Moorböden)</li> <li>- Grünland (kein Moorboden)</li> <li>- Parkplatzflächen</li> <li>- Moorböden, die mit der Errichtung der PV-Anlage wieder dauerhaft vernässt werden.</li> </ul> <p>Die Staffelvergütungen für Eigenversorgungsanlagen werden gegenüber EEG 2021 um ca. 2 Ct/kWh erhöht.</p> <p>Volleinspeiseanlagen erhalten zusätzlich einen Bonus von ca. 2 Ct/kWh, abhängig von der Anlagengröße. Mehrere Anlagen müssen über getrennte Messeinrichtungen abgerechnet werden. Die Betriebsweise der Anlage kann jedes Jahr geändert werden. Alle Vergütungssätze: <a href="http://www.sfv.de/solaranlagenberatung/eeg-verguetungen">www.sfv.de/solaranlagenberatung/eeg-verguetungen</a></p>

<b>EEG 2021</b> <u>Fassung vom 16. Juni 2021 (galt bis 25.5.2022)</u>	<b>EEG 2023</b> <u>Fassung vom 8. Oktober 2022, in Kraft ab 1.1. 2023</u>
<p align="center"><b>■ Absenkung der Vergütung Solarstrom § 49 EEG 2021 / 2023</b></p>	
<p><i>Monatliche Absenkung des anzulegenden Wertes für Solaranlagen um 0,4 Prozent im Vgl zum Vormonat.</i></p> <p><i>Sogenannter „atmender Deckel“ Anpassung der Vergütung – angestrebter jährlicher Brutto-Zubau von 2.500 MW</i></p>	<p><i>Erste Absenkung ab 1. Februar 2024, danach alle sechs Monate um 1 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Zeitraum geltenden anzulegenden Werten.</i></p>
<p align="center"><b>■ Zahlung bei Pflichtverstößen § 52 EEG 2021 / 2023</b></p>	
<p><i>Der anzulegende Wert reduziert sich auf Null, u.a.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Bei Nichtregistrierung im Marktstammdatenregister und fehlender, fristgerechter Meldung der Erträge beim Netzbetreiber</i></li> </ul> <p><i>Der anzulegende Wert reduziert sich auf den Marktwert, u.a.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Bei Nichteinhaltung der technischen Vorgaben nach § 9</i></li> <li>- <i>Bei Wechsel der Veräußerungsformen ohne Mitteilung beim Netzbetreiber</i></li> </ul> <p><i>Der anzulegende Wert reduziert sich um 20 Prozent,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Bei Nichtregistrierung im Marktstammdatenregister aber fristgerechter Meldung beim Netzbetreiber</i></li> </ul>	<p><i>Anlagenbetreiber müssen eine Zahlung in Höhe von 10 €/Monat leisten, u.a.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>bei Nichteinhaltung der technischen Vorgaben nach § 9</i></li> <li>- <i>bei Nichtmeldung des Wechsels der Veräußerungsformen (Marktprämie, Einspeisevergütung, Mieterstrom..)</i></li> <li>- <i>bei nicht erfolgter Mitteilung des Wechsels zwischen Eigenversorgung und Volleinspeisung bei Solaranlagen</i></li> </ul> <p><i>Anlagenbetreiber müssen eine Zahlung in Höhe von 2 €/Monat leisten, wenn der Pflichtverstoß geheilt wurde, u.a.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>bei den technischen Vorgaben</i></li> <li>- <i>bei der Mitteilung zum Eigenverbrauch / Volleinspeisung</i></li> </ul>
<p align="center"><b>■ Ausgeförderte Anlagen § 53 (3) EEG 2021 / EEG 2023</b></p>	
<p><i>Für Strom aus ausgeförderten Anlagen, für die ein Anspruch auf Einspeisevergütung geltend gemacht wird, ist abzuziehen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. im Jahr 2021 0,4 Cent pro Kilowattstunde und</i></li> <li><i>2. ab dem Jahr 2022 der Wert, den die Übertragungsnetzbetreiber als Kosten für die Vermarktung dieses Stroms nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung ermittelt und auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben.</i></li> </ol>	<p><i>Von der Einspeisevergütung ist der Wert abzuziehen, den die Übertragungsnetzbetreiber auf <a href="http://netztransparenz.de">netztransparenz.de</a> veröffentlicht haben. Bei Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem verringert sich dieser Wert um die Hälfte.</i></p>